

Grenzüberschreitende Umstrukturierungen

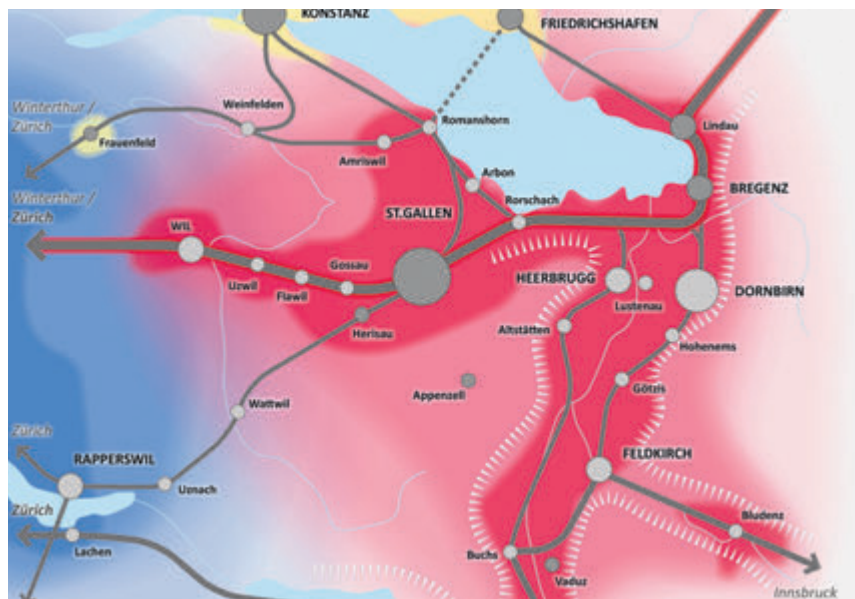
In der Rheintal-/Bodenseeregion als einheitlicher Wirtschaftsraum mit den vier Staaten Deutschland, Österreich, Liechtenstein und Schweiz sind grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeiten Alltag. Darum müssen sich Unternehmen auch über die Grenzen hinaus organisieren, was auch rechtliche Umstrukturierungen zur Folge haben kann.

Als Umstrukturierungen gelten unter anderem Umwandlungen, Fusionen und Spaltungen innerhalb derselben Unternehmensgruppe, aber auch Verlagerungen von Funktionen mit Wechsel des Orts der Tätigkeit oder Umsatzerzielung. Dabei sind Staatsgrenzen aufgrund unterschiedlicher Steuerhoheiten zu beachten. Solche Veränderungen können steuerliche Konsequenzen haben und sind im Vorfeld sorgfältig zu analysieren. Ein Erfahrungsbericht aus Sicht der Schweiz und Liechtenstein!

Unterschiedliche gesetzliche Grundlagen in CH und FL

Die Schweiz und Liechtenstein kennen beide direktsteuerliche Regelungen für steuerneutrale Umstrukturierungen sowie Regelungen für die Mehrwertsteuer.

Daneben gibt es in der Schweiz Bestimmungen für Stempelsteuern und die Verrechnungssteuer. Während Stempelsteuern auch für FL-Unternehmen anwendbar sind, gelten für die Verrechnungssteuer FL-Unternehmen als Ausländer. Die Schweiz kennt im Gegensatz zu Liechtenstein spezifische Ausführungsbestimmungen zu Umstrukturierungen durch ein Kreis-



Grenzüberschreitende wirtschaftliche Tätigkeiten gehören zum Alltag. Bild: pd

schreiben sowie ein eigenes Fusionsgesetz.

Gleiche Systematik für die Steuerfreiheit

In beiden Ländern gelten gleiche Grundvoraussetzungen für Steuerneutralität: bisherige Gewinnsteuerwerte müssen übernommen werden und die Steuerpflicht im jeweiligen Land muss fortbestehen. Zudem müssen bei Spaltungen jeweils zwei Betriebe bestehen. Ziel bei allen steuerneutralen Umstrukturierungen ist die Nichtbesteuerung der stillen Reserven. Die ähnlichen Grundsätze können wegen unterschiedlicher Detailregelungen bei konkreten Sachverhalten jedoch zu

anderen Resultaten führen. Mangels Betriebsregelung mit der Schweiz ist die in FL vorgesehene Stundung der Steuer in Fällen mit der Schweiz nicht möglich.

Beispiele: Grenzüberschreitende Umstrukturierungen

1. Sacheinlage von Beteiligungen

Die Einbringung in eine FL-Holding ist sowohl für die Holding als auch einen FL-Aktionär direktsteuerlich neutral möglich. So zählen Einlagen (u. a. von Beteiligungen) nicht als steuerpflichtiger Reinertrag. Damit ein CH-Aktionär seine Beteiligungen ohne

Steuerfolgen in eine selbstbeherrschte FL-Holding einbringen kann, ist für eine steuerneutrale Quasi-Fusion eine Kapitalerhöhung in der Holding nötig. Diese Anforderung braucht es auch aus stempelsteuerlicher Sicht, da ansonsten die Schweizer Emissionsabgabe (1 %) auf die Einbringung anfällt (auch bei reinen FL-Sachverhalten).

2. Rückwirkende Umstrukturierungen

Sowohl Liechtenstein (Frist: 8 Monate) als auch die Schweiz (Frist: 6 Monate) ermöglichen beide rückwirkende Spaltungen oder Fusionen.

3. Indirekte Steuerpflicht bei einer Beteiligungsausgliederung

Aufgrund der Missbrauchsbestimmungen bei der Freistellung von Beteiligungserträgen in Liechtenstein könnte geschlussfolgert werden, dass die Ausgliederung von Beteiligungen in eine ausländische Tochtergesellschaft einer FL-Holding bei identischen Gewinnsteuerwerten steuerfrei möglich ist, da eine allfällige Steuerpflicht insbesondere bei Beteiligungserträgen aus passiven und niedrig besteuerten Quellen indirekt erhalten bleibt. Im Gegensatz zur Schweiz verlangt Liechtenstein eine direkte Steuerpflicht.

4. Umstrukturierung von der Schweiz nach Liechtenstein

Bei Ansiedlungen von CH-Unternehmen in FL ist vor allem die vollständige Rückerstattung oder Meldung der Verrechnungssteuer mit Schwierigkeiten verbunden, da die Schweiz die Rückerstattungs-berechtigung (gerade bei Stif-

tungen bzw. Anstalten) oft verneint. Hier ist auch die Altreservenpraxis auf bestehende Gewinnvorräte zu beachten.

Fazit aus unserer Beratungspraxis

Auch bei identischer Grundsystematik der Umstrukturierungsregeln in der Schweiz und Liechtenstein zeigen sich in Details der Umsetzung zwischen beiden Ländern Abweichungen. Entsprechend bleibt die steuerliche Komplexität bei (grenzüberschreitenden) Umstrukturierungen hoch. Dies bedingt detailliertes Fachwissen und Erfahrung im Umgang mit den Steuerbehörden beider Länder.



Stefan Züst, Senior Manager, Eidg. dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom FH



Michael Abegg, Director, Eidg. dipl. Steuerexperte, M.A. HSG in Law and Economics